

Vorbemerkungen:

Nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (hier Kreisgebiet)
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (nach § 42 Abs. 1 im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet)
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43).
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären

Erläuterungen:

Die Bekanntmachung der vom Wahlausschuss in seinen Sitzungen am 27.05., 02.06. bzw. 18.06.2014 festgestellten Wahlergebnisse erfolgte durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen am 04.06.2014 (Landratswahl), 11.06.2014 (Kreistagswahl) bzw. 28.06.2014 (Stichwahl). Die Einspruchsfristen endeten somit am 04.07.2014, 11.07.2014 bzw. 28.07.2014.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates am 25.05.2014 liegen keine Einsprüche vor.

Gegen die Wahl des Kreistages am 25.05.2014 sind fünf, gegen die Stichwahl des Landrates am 15.06.2014 acht Einsprüche erhoben worden.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kreistags- sowie der Stichwahl des Landrates:

1. Einspruch des SPD-Kreisverbands Rhein-Sieg, eingegangen am 02.07.2014
2. Einspruch des Herrn Sebastian Hartmann, Bornheim, eingegangen am 02.07.2014
3. Einspruch des Herrn Achim Tüttenberg, Troisdorf, eingegangen am 02.07.2014
4. Einspruch der Frau Gisela Becker, Lohmar, eingegangen am 07.07.2014
5. Einspruch des Herrn Frank Burger, Lohmar, eingegangen am 07.07.2014

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Stichwahl:

6. Einspruch des Herrn Stefan Bender, Siegburg, vom 02.07.2014
7. Einspruch des Herrn Herbert Fuchs, Lohmar, vom 03.07.2014
8. Einspruch der Eheleute Gerd u. Dr. Ursula Stöckle, Siegburg, eingegangen am 04.07.2014

Die Einsprüche 1 - 5 sind im Text übereinstimmend.

Alle Einsprüche sind fristgemäß erhoben worden.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl muss nach § 39 KWahlG auf eine Entscheidung gem. § 40 Abs. 1 a) bis c) des Gesetzes abzielen und daher in der Begründung zumindest erkennen lassen, auf welchen Sachverhalt bezogen auf die Wahl sich der Einspruch stützt.

Unter Berücksichtigung der Begründungen der Einsprüche 1. bis 7. handelt es sich ausschließlich um Einsprüche, die auf § 40 Abs. 1 b) KWahlG Bezug nehmen.

Der am 04.07.2014 eingegangene Einspruch der Eheleute Stöckle (Nr. 8) gegen die Gültigkeit der Stichwahl enthält außer dem Hinweis „Thema „Kühn“ keine Angabe, welcher Fehler bzw. welche Unregelmäßigkeit bezogen auf die Stichwahl gesehen wird. Die Einspruchserheber wurden auf die Erforderlichkeit einer ergänzenden Begründung hingewiesen, haben aber keine weiteren Ausführungen vorgelegt.

Der Einspruch enthält somit keine hinreichend konkreten Informationen, die eine Beurteilung ohne Anstellung von Vermutungen im Rahmen der Wahlprüfung ermöglichen und bietet für sich keine Grundlage für eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses. Er ist aufgrund der fehlenden Begründung zurückzuweisen.

Zum Inhalt der Einsprüche:

Vorenthalten von Informationen

Die textlich übereinstimmenden Einsprüche 1-5 machen zur Begründung geltend, dass Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen seien und damit Wahlfehler im Rechtssinne vorlägen, indem wahlrelevante Informationen vorenthalten worden seien. Die Kreisverwaltung habe nicht offen gelegt, dass „aus ihrer Sicht die Rechtslage zu Gunsten des Landrates so eindeutig“ sei, dass „auf einen klarstellenden Erlass des Landesinnenministeriums nicht gewartet werden darf.“ Diese rechtliche Bewertung und die daran anknüpfende Absicht der Rückzahlung habe nicht erst am Tage nach der Stichwahl vorgelegen, sondern schon früher; bei den Bürgern sei dagegen während der Zeit des Wahlkampfes und der Wahlen der Eindruck erweckt worden, dass die Frage der Rückzahlung ein „schwebendes Verfahren“ darstelle und noch nicht abschließend entschieden wäre.

Ferner sei entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen über Jahre die geforderte Prüfung, ob dem Landrat a.D. Kühn eine berechtigte Forderung auf Rückerstattung der abgeführten Beträge zustände, unterblieben. Darin läge auch eine Verletzung der Pflicht, den Kreistag über das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung zu unterrichten.

Dieses Fehlverhalten sei auch für das Ergebnis der betreffenden Wahlen von entscheidendem Einfluss gewesen. Denn die Frage der Verpflichtung des vormaligen Landrates, die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit abzuführen, habe die Öffentlichkeit, die Medien und die am Wahlkampf teilnehmenden Parteien erheblich beschäftigt. Bei Kenntnis der Absicht der Verwaltung, die abgeführten Beträge zurückzuzahlen, hätte dies erhebliche Empörung bei den Wählern ausgelöst, weil das Verhalten des scheidenden Landrates von der deutlich überwiegenden Mehrzahl der Wähler als unmoralisch empfunden würde. Daher wären dann andere Ergebnisse für die CDU bei der Kreistagswahl und den CDU-Kandidaten Schuster bei der Landratswahl zustande gekommen, zumal bei letzterer die Wahlbeteiligung sehr niedrig war und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestanden habe, dass viele Nichtwähler der CDU einen „Denkzettel“ hätten verpassen wollen.

Die Einsprüche 6 (Bender) und 7 (Fuchs) gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrates am 15.06.2014 beschäftigen sich inhaltlich mit demselben Thema. Herr Bender begründet seinen Einspruch damit, dass er eine andere Wahlentscheidung getroffen hätte, wenn er am Wahltag gewusst hätte, dass die „zurückgehaltenen“ Aufsichtsratsvergütungen des Landrates Kühn an diesen ausgezahlt werden sollen. Herr Fuchs begründet seinen Einspruch damit, dass die Information, dass die Kreisverwaltung beabsichtige, die RWE-Aufsichtsratsvergütungen an den ehemaligen Landrat Kühn zurückzuzahlen, dem Wähler vor der Wahl hätte mitgeteilt werden müssen.

Wegen der Betroffenheit der Verwaltung hat die Kreisverwaltung einen neutralen renommierten Fachanwalt aus Köln (Rechtsanwalt Rainer Schmitz, Kanzlei Lenz & Johlen) beauftragt, die Frage, ob auf den vom Kreisverband Rhein-Sieg der Sozialdemokratischen Partei Deutschland unter dem 02.07.2014 eingelegten Einspruch gegen die Kreistagswahl sowie die Stichwahl des Landrates hin wegen Vorenthaltens von Informationen seitens der Kreisverwaltung diese Wahlen für ungültig zu erklären sind, rechtlich zu prüfen. Die von Rechtsanwalt Schmitz gefertigte rechtsgutachterliche Stellungnahme ist als Anlage 1 a) beigefügt.

Er kommt in seiner rechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 b) KWahlG in Form des Vorenthaltens von Informationen weder bezogen auf die Wahl des Kreistages noch auf die Stichwahl des Landrates vorliegt.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen in der beigefügten rechtsgutachterlichen Stellungnahme verwiesen.

Das Ergebnis kann insoweit auf die textlich gleich lautenden Einsprüche 2-5 sowie auf die Einsprüche 6 und 7, die sich mit derselben Thematik befassen, übertragen werden.

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

In den Einsprüchen 1.-5. wird zudem unter Ziffer III bezogen auf die Stichwahl ausgeführt, dass die Wahlen im Kr eisgebiet nicht einheitlich durchgeführt worden seien, da für die Stichwahl in einigen Kommunen neue Wahlbenachrichtigungskarten versandt worden seien und in anderen nicht.

Diese Darstellung ist unzutreffend. Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nach § 13 Kommunalwahlordnung (KWahlO) durch den Bürgermeister nach dem Muster der Anlage 2 KWahlO (Wahlbenachrichtigung). Die Anlage 2 sieht für verbundene (mehrere gleichzeitig stattfindende) Kreis- bzw. Gemeindewahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung vor, die auch evtl. Stichwahlen des/der Hauptverwaltungsbeamten einbezieht und bereits auf den für mögliche Stichwahlen festgesetzten Wahltermin hinweist. Es erfolgt im Falle einer Stichwahl keine erneute Unterrichtung der Wahlberechtigten durch eine gesonderte Wahlbenachrichtigung. Da die Kommunalwahlen 2014 am Tag der Europawahl stattgefunden haben, wurde für alle Gemeinden entsprechend § 87 Abs. 3 KWahlO eine zusätzlich die Europawahl einbeziehende Benachrichtigung erstellt.

Versandt wurde an die Wahlberechtigten somit eine zusammengefasste Wahlbenachrichtigungskarte für alle am 25.05.2014 anstehenden Wahlen (Europawahl, Landrats- u. Kreistagswahl, Ratswahl sowie in 15 Städten/Gemeinden Bürgermeisterwahl) sowie evtl. Stichwahlen des Landrates und/oder des Bürgermeisters am 15.06.2014.

Keine der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises hat nach der Hauptwahl neue Wahlbenachrichtigungskarten für die Stichwahl/en bzw. eine vergleichbare Information an die Wahlberechtigten versandt; dies wurde durch eine entsprechende Abfrage seitens der Kommunen bestätigt. Besondere Hinweise auf den Stichwahltermin erfolgten zum einen durch die in der KWahlO vorgeschriebene Wahlbekanntmachung der Bürgermeister/in, zum anderen über die Presse, Informationen im Internet oder durch Aushänge im Gemeindegebiet.

Weitere Vorkommnisse:

Mängel, die von Amts wegen, also ohne besonderen Einspruch bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus der Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses am 02.06.2014, in der das Ergebnis der Kreistagswahl festgestellt wurde. Der Wahlausschuss wurde über folgende Besonderheiten informiert (s. Anlage 2 zu TOP 3):

„In Rheinbach wurden bei der Auszählung im Wahl-/Stimmbezirk 010, der zum Kreiswahlbezirk 5 - Rheinbach II gehört, insgesamt 104 Stimmzettel des Kreiswahlbezirks 4 - Rheinbach I festgestellt. Diese wurden vom Wahlvorstand als ungültige Stimmen gewertet. Die Entscheidung ist korrekt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Wähler/innen den Kandidaten/die Kandidatin derselben Partei gewählt hätten, wenn ihnen der richtige Stimmzettel vorgelegen hätte.

Auf das Ergebnis der Wahl im Kreiswahlbezirk 5 hat dies keinen Einfluss, da die Kandidatin mit den

meisten Stimmen einen Vorsprung von 1.138 Stimmen gegenüber dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmzahl erhalten hat.

Im Rheinbacher Wahl-/Stimmbezirk 100, der zum Kreiswahlbezirk 4 - Rheinbach I gehört, befanden sich nach Feststellung des Wahlvorstands 57 Stimmzettel des Kreiswahlbezirks 5 - Rheinbach II in den Stimmzettelumschlägen der Briefwahl. Es wurde verfahren wie oben beschrieben, die Stimmen wurden für ungültig erklärt. Auch hier ergibt sich kein Einfluss auf das Ergebnis im Kreiswahlbezirk, da der Kandidat mit den meisten Stimmen 1.063 Stimmen mehr als der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmzahl erreicht hat.

In Königswinter wurden im Wahl-/Stimmbezirk 130, der zum Kreiswahlbezirk 31 - Königswinter II gehört, 24 Stimmzettel des Kreiswahlbezirks 30 - Königswinter I festgestellt, die für ungültig erklärt wurden. Auf das Ergebnis der Wahl im Kreiswahlbezirk 31 hat die Ausgabe der falschen Stimmzettel keinen Einfluss, da der Stimmenabstand zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen 1.159 Stimmen beträgt.

Ob die Ausgabe der falschen Stimmzettel in den o. g. Stimmbezirken auf die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann (§ 40 Abs. 1 b KWahlG), ist vom Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss zu entscheiden."

Wie oben ausgeführt kann eine Auswirkung auf die Wahl der Direktkandidaten/kandidatinnen in den betroffenen Wahlbezirken aufgrund des jeweils großen Stimmenvorsprungs ausgeschlossen werden.

Bezogen auf das für die Sitzverteilung aus den Reservelisten relevante Gesamtergebnis ist hinsichtlich der vertauschten Stimmzettel nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sich bei einer Wahl mit den korrekten Stimmzetteln die Stimmen in etwa entsprechend dem Stimmenverhältnis in dem jeweiligen Wahlbezirk auf die Wahlvorschläge verteilt hätten.

Unter Berücksichtigung der in Relation zur Gesamtstimmzahl geringen Anzahl der als vertauscht festgestellten Stimmzettel (insges. 185 bei 264.981 abgegebenen gültigen Stimmen) würde aber selbst die - als äußerst unwahrscheinlich zu bewertende - Zuordnung aller dieser Stimmen zu einer der an der Kreistagswahl beteiligten Parteien/Wählergruppen nicht zu einer Änderung der Sitzverteilung führen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die entstandenen Unregelmäßigkeiten auch für die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten nicht von entscheidendem Einfluss gewesen sind und in Folge die Gültigkeit der Kreistagswahl nicht in Frage stellen.

gez. Heinze

gez. Schuster

Wahlleiterin

Landrat